



## Reglement EHC Basel Nachwuchs AG

### 1. Einleitung

Das nachfolgende Reglement gilt für alle Spieler der EHC Basel Nachwuchs AG. Bei Spielern mit B-Lizenz oder Spielern mit Förderungsvereinbarung können spezielle Bedingungen gelten.

### 2. Mitgliedschaft

2.1 Die Saison beginnt am 1.5. eines jeden Jahres und endet am 30.4. des Folgejahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um eine Saison und endet, wenn:

- Der Spieler einen Spielervertrag vom EHC Basel erhält.
- Der Spieler nicht mehr im Juniorenalter gemäss SIHF ist.
- Ein Transfer zu einem anderen Club erfolgt (nur, wenn sämtliche finanziellen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Club vollständig erfüllt sind).
- Der Spieler nach der schweizerischen Ausländergesetzgebung bzw. den Bestimmungen der SIHF nicht mehr spielberechtigt ist.
- Der Spieler oder der Club das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen auflöst. Wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 OR liegen insbesondere vor bei:
  - Unbegründetem Fernbleiben von Aufgeboten im Wiederholungsfall trotz vormaliger Abmahnung.
  - Schädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit trotz vormaliger Abmahnung.
  - Wegfall der Spielberechtigung in der Schweiz.
- Die Mitgliedschaft bis spätestens 31.3. gekündigt wird.

2.2 Bei einem Austritt nach dem 31.3. eines jeden Jahres bleibt in jedem Fall der Saison- sowie der Skateathon Beitrag für die Folgesaison geschuldet.

2.3 Ein allfälliger Austritt muss zwingend in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen.

2.4 Ein geregelter Spielbetrieb, die Organisation und Durchführung von Anlässen an den Heimspielen der EHC Basel Nachwuchs AG sowie der ersten Mannschaft benötigen laufend ehrenamtliche Helfer. Eltern und Freunde werden gebeten, mitzuhelfen.

### 3. Wichtige Vereinbarungen

3.1 Der Spieler verpflichtet sich, seine gesamten Erfahrungen, alle seine Fähigkeiten und sein ganzes Können uneingeschränkt für den Club einzusetzen und alles zu unterlassen, was den sportlichen Erfolg und/oder das Ansehen des Clubs beeinträchtigen könnte (z.B. Auftreten in der Öffentlichkeit, Umgang mit Alkohol, Nikotin, Drogen).

3.2 Der Spieler verpflichtet sich, ohne explizite Freigabe der Geschäftsleitung an keinen Trainings, Spielen, Turnieren etc. von anderen Vereinen teilzunehmen.

3.3 Der Spieler ist verpflichtet, sich strikte an die Weisungen des Clubs bezüglich Doping- und Suchtmittelprävention zu halten. Die aktuelle Dopingliste und die einschlägigen Reglemente liegen auf der Geschäftsstelle jederzeit zur Einsichtnahme auf. Der Spieler ist verpflichtet, sich über diese Dokumente in Kenntnis zu setzen und daran zu halten. Er kennt die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic ([www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch)) und hält sich stets auf einem aktuellen Stand. Der Spieler unterzieht sich ausdrücklich all diesen Bestimmungen.



## **EHC Basel Nachwuchs AG**

Mittlere Allee 18, CH-4052 Basel

- 3.4 Der Spieler nimmt zur Kenntnis, dass sich gemäss Statuten der SIHF Art. 78 und dem Rechtspflegereglement der NL der SIHF das Kontrollverfahren, das Disziplinarverfahren, die Sanktionstatbestände sowie Disziplinarmassnahmen im Zusammenhang mit Dopingvergehen gegen natürliche Personen nach dem Dopingstatut der Swiss Olympic Association sowie den von der Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association erlassenen Verfahrensvorschriften richten.
- 3.5 Falls sich der Spieler vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Substanzen bedient und dadurch als Spieler ausfällt (Sperrung durch den SIHF, Swiss Olympic etc.) haftet er dem Club gegenüber vollumfänglich für den daraus entstandenen Schaden. Im Falle des Ausfalls des Spielers kann der Club allenfalls alle geldwerten Leistungen kürzen oder vollumfänglich einstellen.
- 3.6 Es wird vorausgesetzt, dass ab Stufe U15 vom Spieler die Kommunikation in sportlichen Belangen mit den Trainern eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Es werden in dieser Hinsicht während der Saison grundsätzlich keine Elterngespräche geführt.
- 3.7 Auf Stufe U20 darf ausschliesslich mit Ausrüstungsgegenständen (Helm, Hose, Stöcke, Handschuhe) des offiziellen Ausrüsters des EHC Basel trainiert und gespielt werden.
- 3.8 Im Falle von finanziellen Überfälligkeiten des Spielers gegenüber dem Club von mehr als 30 Tagen, behält sich der Club vor, den Spieler bis zur vollständigen Bezahlung vom Spielbetrieb auszuschliessen.

### **4. Leistungen der EHC Basel Nachwuchs AG**

- 4.1 Der Club stellt dem Spieler seine sporttechnische Infrastruktur zur Verfügung und ist bestrebt, eine bestmögliche Ausbildung zu gewährleisten.
- 4.2 Der Spieler erhält jährlich einen persönlichen Mitgliederausweis, welcher ihm folgende aktuellen Vergünstigungen bietet:
  - Gratisseintritt an die Spiele des EHC Basel 1. Mannschaft
  - Einkaufsvergünstigungen im Conte Hockeyshop Basel
- 4.3 Es werden für die Ausübung des Eishockeysports folgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt:
  - Trainings- und Matchdress
- 4.4 Bei Torhütern kann der Club die Kosten für Beinschoner, Brustpanzer und Hosen ausrichten.

Der Entscheid zur Kostenbeteiligung obliegt in jedem Falle der Geschäftsleitung. Die Bezugsquelle für das Torhütermaterial sowie die berechnete Bezugsmenge werden durch den Club vorgegeben.

Bestellungen dürfen nur zum definierten Zeitpunkt durch den Club getätigt werden, ansonsten der Torhüter die Rechnung privat zu bezahlen hat. Das Material ist vollumfänglich im Besitze des Clubs.

Restliches Goalie- und Fangmaterial (Stockhand, Fanghand) kann zu speziellen Club-Konditionen nach vorgängiger Absprache via Geschäftsstelle bestellt werden.

- 4.5 Alle zur Verfügung gestellten Gegenstände sind Eigentum des Clubs und müssen am Saisonende unaufgefordert dem Trainer zurückgegeben werden. Verlorenes, fahrlässig oder mutwillig zerstörtes Material wird auf Kosten des Spielers ersetzt.
- 4.6 Der Spieler hat folgende Ausrüstungsgegenstände in den Vereinsfarben zu tragen und auf eigene Kosten zu besorgen. Diese sind zurzeit:



# EHC Basel Nachwuchs AG

Mittlere Allee 18, CH-4052 Basel

- Helm - weiss
- Hosen - schwarz
- Matchstulpen - schwarz

## 5. Trainings- und Spielbetrieb

- 5.1 Die angesetzten Trainingseinheiten und Trainingslager im Sommer und Winter sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Der Spieler steht für sämtliche Spiele zur Verfügung für welche er vom Club aufgeboden wird. Im Verhinderungsfalle meldet er sich rechtzeitig persönlich ab. Zudem sind die Weisungen und Anordnungen von Trainer und Clubleitung zu befolgen.
- 5.2 Nach Absprache ist auch an Trainings- und Spieleinsätzen bei einem Partnerclub teilzunehmen, sofern es sich mit der Schule/Beruf sowie der logistischen Möglichkeiten vereinbaren lässt.
- 5.3 Für Events, Marketing- und Sponsorenanlässe die in zumutbarem Rahmen liegen, muss der Spieler zur Verfügung stehen.
- 5.4 Aufgeboden von SIHF und EVNW hat der Spieler nach vorheriger Absprache mit dem Trainer Folge zu leisten. Bei allfälligen Problemen ist umgehend mit dem Trainer Kontakt aufzunehmen.
- 5.5 Von der SIHF persönlich ausgesprochene Bussen und Verfahrenskosten sind vom Spieler zu tragen und werden ihm vom Club in Rechnung gestellt.
- 5.6 Der Spieler hat seine Ferien, wenn immer möglich auf das Trainings- und Spielprogramm seiner Mannschaft abzustimmen. Bei Überschneidungen ist der Trainer rechtzeitig zu informieren.
- 5.7 Im Rahmen des Clubbetriebes sind die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände inklusive Reklameaufschriften zu tragen, bzw. zu verwenden. Zudem kann auf persönlichen Ausrüstungsgegenständen wie Helm, Hosen etc. Werbung von Partnern des Clubs angebracht werden.

## 6. Saisonbeiträge/Lizenzkosten

- 6.1 Es gelten folgende jährlichen Saisonbeiträge:

U20	CHF 700.00
U17	CHF 600.00
U15	CHF 500.00
U13	CHF 500.00
U11	CHF 430.00
U9	CHF 430.00

Sämtliche Spieler auf der Kunsteisbahn Margarethen benötigen zudem eine Key Card, welche auch ausserhalb der Trainingszeiten zum freien Eintritt berechtigt. Diese muss direkt bei der Kasse Margarethen bezogen werden.

- 6.2 Bei Geschwistern innerhalb der EHC Basel Nachwuchs AG bezahlt das Älteste den vollen Beitrag, jedes weitere erhält eine Reduktion von CHF 100.00.
- 6.3 Die Lizenzkosten des SIHF werden zusätzlich zum Saisonbeitrag in Rechnung gestellt.
- 6.4 Spieler, die mehrheitlich mit B-Lizenz bei einem Partnerclub (Rheinfelden, Laufen, oder Sissach) spielen und oder trainieren, kann maximal eine Reduktion von 50% auf den Skateathon Beitrag gewährt werden.



## EHC Basel Nachwuchs AG

Mittlere Allee 18, CH-4052 Basel

### 7. Kosten für Trainingslager/Intensivwochen und Turniere

7.1 Der Spieler hat folgende Unkostenbeteiligungen bei entsprechender Teilnahme zu tragen:

Art	Stufe	Kosten
Trainingswoche Arena	Alle	CHF 300.00
Trainingswoche Margarethen	Alle	CHF 250.00
Trainingsweekend Arena	Alle	CHF 150.00
Turniere, Trainingslager	Alle	Nach Aufwand

Die aufgeführten Beträge können sich nach Vorankündigung verändern.

### 8. Skateathon

8.1 Die Teilnahme am Event ist obligatorisch und die Spieler sind verpflichtet, für folgende Mindestbeträge Sponsoren zu finden:

Stufe	Mindestbetrag
U20	CHF 600.00
U17	CHF 600.00
U15 Elit	CHF 600.00
U15 Top/A	CHF 500.00
U13	CHF 400.00
U11	CHF 400.00
U9	CHF 350.00

Wird der Mindestbetrag durch Sponsoren nicht erreicht, hat der Spieler den Differenzbetrag selbst zu tragen.

- 8.2 Bei einer Nichtteilnahme infolge Ferien, Krankheit, Verletzung etc. wird dem Spieler pauschal der jeweilige Mindestbetrag gemäss vorstehender Tabelle in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Club stellt dem Spieler den total erzielten Betrag pauschal in Rechnung. Der Spieler ist selbst dafür besorgt, bei seinen persönlichen Sponsoren die Beträge einzufordern.
- 8.4 Bei Geschwistern innerhalb der EHC Basel Nachwuchs AG bezahlt das Älteste den vollen Betrag, ab dem 2. Kind gilt eine Vergünstigung von CHF 200.00.

### 9. Versicherung/Haftung

Jeder Spieler ist verpflichtet, für Unfälle die er während des Trainings auf- und ausserhalb des Eises, beim oder im Zusammenhang mit Eishockeyspielen und auf dem Weg hin und zurück zu solchen Veranstaltungen erleidet, eine die Unfall-, Heilungs- und Erwerbsausfallkosten deckende Versicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Mai 2021 und ersetzt alle Bisherigen.

Basel, im März 2021

VR Präsident  
D. Schnellmann